



14. Kurseinheit Nichtvermögens- delikte

Wiederholungsfall:

Das Ehepaar E und F sind auf einer Party. E trinkt Alkohol. F trinkt nichts, hat aber auch keine Fahrerlaubnis. Beim Verlassen der Party will F ein Taxi rufen. E, der als einziger von den beiden Geld bei sich hat, sagt: „Nein ich fahre“. E weiß, dass er die Verkehrssituation nicht mehr unter Kontrolle haben wird, geht aber davon aus, dass schon nichts passiert. Mit den freundlichen Worten des E: „Kommst Du nun mit oder willst Du laufen“, steigt F in den Wagen. Während der Fahrt kommt E alkoholbedingt von der Straße ab und steuert auf einen Abgrund zu. Erst im letzten Moment kann er das Steuer herumreißen und einen Unfall vermeiden.

Strafbarkeit des E? (BAK-Wert lag zur Tatzeit bei 1,3 Promille)

I. § 315 c Abs. 1 Nr. 1 a

(-), da jedenfalls kein Gefährdungsvorsatz

II. § 315 c Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 3 Nr. 1

1. Tatbestand

→ Führen eines Fahrzeugs im Straßenverkehr (+)

→ Obwohl fahruntüchtig

(+), absolut fahruntüchtig (Grenzwert ab 1,1 ‰)

→ Dadurch konkrete Gefährdung für Leib oder Leben der F

(+), F ist keine Teilnehmerin; sie ist konkret gefährdet worden und keine eigenverantwortliche Selbstgefährdung

→ Vorsatz bez. der Tathandlung (+)

14. Kurseinheit NVD

→ Fahrlässigkeit bez. der Gefährdung (+)

→ Rechtswidrigkeit

(+), keine rechtfertigende Einwilligung, da kein disponibles Rechtsgut (h.M.)

→ Schuld ... (+)

=> § 315 c Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 3 Nr. 1 (+)

III. § 316 Abs. 1 (+,-)

Ergebnis:

E hat sich wegen Gefährdung des Straßenverkehrs strafbar gemacht.

Abstrakte Wiederholungsfragen:

1. Kann das Fahrzeug selbst bei § 315 c Gefährdungsobjekt sein, wenn es jemand anderen gehört als dem Fahrer?
2. Was ist die entscheidende Voraussetzung für die Annahme der Pervertierungsrechtsprechung?
3. Ist ein Unfall iSv § 142 auch bei vorsätzlicher Schädigung anzunehmen?

Schuldfähigkeit und Alter

			Erwachsener ab 21 J.
		Heranwachsender 18 - 20 J.	
	Jugendlicher 14 - 17 J.		
Kind bis 13 J.			
19 StGB	3 JGG	105 JGG	-----
unbedingt schuld <u>un</u> fähig	bedingt schuldfähig	unbedingt schuldfähig	unbedingt schuldfähig

Schuldunfähigkeit nach § 20

1. Die Schuldunfähigkeit nach § 20 muss grundsätzlich ausdrücklich im Sachverhalt erwähnt werden.
2. Eine Ausnahme gilt für Alkohol; da muss man die Werte kennen:
 - Ab 3,3 ‰ schuldunfähig bei vorsätzl. Tötungsdelikten
 - Ab 3,0 ‰ schuldunfähig bei sonstigen Delikten
 - Ab 2,2 ‰ vermindert schuldfähig bei vorsätzl. Tötungsdelikten
 - Ab 2,0 ‰ vermindert schuldfähig bei sonstigen Delikten

Beachte: Es sind nur Richtwerte!

Frage:

Ist man straffrei, wenn man aufgrund von Alkoholkonsum schuldunfähig ist und in diesem Zustand eine Straftat begeht?

Nein, es gibt § 323 a

Problem: § 323a hat eine Maximalstrafe von 5 Jahren. Versetzt sich jetzt jemand bewusst in den schuldunfähigen Zustand, um eine schwerwiegende Straftat zu begehen, erscheint dieser Strafraum als zu gering.

Ein Lösungsansatz dafür ist die actio libera in causa (a.l.i.c.)

a.l.i.c.:

Unter der a.l.i.c. versteht man ein mehraktiges Geschehen, bei welchem der schulfähige Täter in der ersten Phase eine Ursache für die eigentliche Tathandlung setzt, die er dann in der zweiten Phase deshalb als Schuldunfähiger begeht.

Ob die a.l.i.c. tatsächlich zulässig ist und - wenn ja - wie sie zu konstruieren ist, war und ist sehr strittig:

Nach e.A. ist die alic generell unzulässig

Arg. - Alic verstößt gegen den Wortlaut von § 20

- Alic findet keine Stütze im Gesetz
- Der Gesetzgeber hätte die alic längst regeln können; er hat es bewusst nicht getan
- Nullum crimen sine lege, Art. 103 Abs. 2 GG
- Keine Strafbarkeitslücke, da es ja § 323 a gibt

Nach h.M. ist die alic zulässig

Arg. - Doch Strafbarkeitslücken, weil § 323 a nicht ausreichend ist

- Vgl. die einzelnen Ansätze

**E.A. (Ausnahmemodel): Alic ist eine Ausnahme von § 20;
fehlende Schuld wird durch Vorverhalten ausgeglichen**

Arg. - Gewohnheitsrecht

- Ausnahme ist wegen des Vorverhaltens gerechtfertigt
- Vgl. § 17 S. 2, § 35 Abs. 1 S. 2; Garantenstellung aus Ingerenz etc.

<=> Es gibt kein Gewohnheitsstrafrecht in der BRD

<=> Unvereinbar mit Art. 103 Abs. 2 GG

A.A. (Ausdehnungsmodell): Betrachtung des gesamten Geschehens bezüglich der Schuldfähigkeit; zur Zeit des Betrunkens war der Täter schuldfähig

Arg. - Kein Verstoß gegen § 20

<=> Unvereinbar mit dem Koinzidenzprinzip

**D.A. Alic ist ein Sonderfall der mittelbaren Täterschaft:
Der Täter versetzt sich in Rausch, um sich selbst als schuldunfähiges Werkzeug zu benutzen**

Arg. - Gut nachvollziehbar, warum auf das Betrinken als Handlung abzustellen ist

<=> § 25 Abs. 1, 2. Alt. setzt voraus, dass ein anderer die Tat begeht

V.A. (Äquivalenztheorie): Die Tatbestandsverwirklichung beginnt schon mit dem Betrinken, denn der Täter setzt so eine Bedingung iSv c.s.q.n.

Arg. - Kein Verstoß gegen § 20 oder gegen das Koinzidenzprinzip

<=> Vorverlagerung der Versuchsstrafbarkeit

BGH:

- **Bei Fahrlässigkeitsdelikten besteht kein Bedürfnis für die alic (jedenfalls bei verhaltensneutralen Delikten)**
- **Alic (+), bei reinen Verursachungsdelikten**
- **Alic (-), bei verhaltensgebundenen Delikten**

Fall 16:

Vorbemerkungen:

- Hier keine Tatkomplexe bilden
- Die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts ist hier zu prüfen

Strafbarkeit des A

I. § 222

1. Deutsches Strafrecht anwendbar

(+), nach § 3 iVm § 9 - der Taterfolg ist in Deutschland eingetreten

1. Tatbestand

- a) TO, TE, TH, Kausalität (+)
- b) Fahrlässigkeit

14. Kurseinheit NVD

aa) (+), mit Überfahren

bb) (+), mit Betrinken

...(+)

3. Rechtswidrigkeit (+)

4. Schuld

a) Schuldfähigkeit

aa) Beim Überfahren

(-), da 3,2 ‰ und somit schuldunfähig

bb) Beim Betrinken

(+), darauf darf abgestellt werden, da hier jedes sorgfaltswidrige Verhalten herangezogen werden kann

b) Subjektive Fahrlässigkeit (+)

=> § 222 (+) (bez. der zwei Beamten)

II. § 315 c Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 3 Nr. 1

1. Deutsches Strafrecht anwendbar

(+), nach § 3 iVm § 9 - der Taterfolg der konkreten Gefährdung ist in Deutschland eingetreten

2. Tatbestand

→ Fahrzeug im Straßenverkehr geführt, obwohl fahruntüchtig (+), absolut fahruntüchtig (Grenzwert ab 1,1 ‰)

→ Dadurch konkrete Gefährdung von Leib oder Leben (+), die Beamten sind sogar gestorben

→ Vorsatz bez. der Tathandlung (+)

→ Fahrlässigkeit bez. der Gefährdung (+)

3. Rechtswidrigkeit

4. Schuld

a) Schuldfähigkeit (-), vgl. § 20

b) iVm alic?

→ Strittig ...

... nach h.M. (-), da verhaltensgebundenes Delikt

=> § 315 c Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 3 Nr. 1 (-)

III. § 316 Abs. 1 (-) (s.o.)

(IV. § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG (+), aber nur für die Hinfahrt; bei der Rückfahrt war A schuldunfähig, s.o.)

V. § 323 a Abs. 1

Problem: Anwendbarkeit ... h.M. (+)

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

In Rausch versetzt (+) (ab 2,0 ‰)

b) Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (+)

2. Tatbestandsannex: Rauschtat

- § 315 c (+)

(- § 21 StVG (+), bez. der Rückfahrt)

3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

=> § 323 a Abs. 1 (+)

Konkurrenzen und Gesamtergebnis:

Da bei den fahrlässigen Tötungen auf das Betrinken abzustellen ist und dies zugleich das Inrauschversetzen des Vollrausches darstellt, sind diese Delikte durch die gleiche Handlung verwirklicht. Da sie unterschiedliche Schutzrichtungen aufweisen, stehen sie aus Klarstellungsgründen in Tateinheit zu einander, zu behandeln nach § 52.

A ist wegen tateinheitlich begangener zweifacher fahrlässiger Tötung und Vollrausches strafbar.

(§ 21 StVG für die Hinfahrt würde dazu in Tatmehrheit stehen, zu behandeln nach § 53)

Ende

